

Preisblatt 6

	Gesetzliche Umlagen
--	----------------------------

gültig ab: 01.01.2017

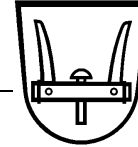
Endverbrauchskategorien	Umlage nach KWKG Ct/kWh netto	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV Ct/kWh netto	Umlage nach § 17f EnWG „Offshore-Haftung“ Ct/kWh netto	Umlage nach § 18 AbLaV „abschaltbare Lasten“ Ct/kWh netto
Endverbrauchskategorie A bis einschl. einem Verbrauch von	0,438	0,388 1 Mio. kWh	-0,028 1 Mio. kWh	0,006
Endverbrauchskategorie B gilt - sofern nicht Kat. C - ab einem Verbrauch von		0,050 > 1 Mio. kWh	0,038 > 1 Mio. kWh	
Endverbrauchskategorie C gilt für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab einem Verbrauch von		0,025 > 1 Mio. kWh	0,025 > 1 Mio. kWh	

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 25.10.2016.

Die Mengenangaben beziehen sich in jedem Fall auf Verbräuche des Jahres 2017.

Die obigen Preise der gesetzlichen Umlagen werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Als stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gelten Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen.



Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschläge_Prognosen.htm

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novell (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_17f.htm

Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (entfällt 2016!)

Anbieter und Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen gemäß dieser Verordnung verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung. Der zugehörige Belastungsausgleich, zu dem die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird erstmals ab dem 01.01.2014 erhoben.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_18.htm